

Statuten

Verein frau arbeit weiterbildung frauw

Revidiert am 26. März 2015



1. Name und Sitz

Unter dem Namen «frau arbeit weiterbildung **frauw**» besteht ein parteipolitisch und konfessionell neutraler und gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.

2. Zweck

Der Verein frauw bezweckt die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Erwerbswelt inklusive Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Der Verein fördert Frauen im Sinn einer Hilfe zur Selbsthilfe:

- bei der Verbindung von Familien- und Berufsarbeit
- beim Wiedereinstieg
- bei beruflicher Veränderung und Neuorientierung
- beim Erfassen von persönlichen und beruflichen Kompetenzen
- bei Erwerbslosigkeit

3. Mitglieder

Wer sich mit dem Vereinszweck einverstanden erklärt, kann in den Verein aufgenommen werden. Insbesondere sind dies:

- interessierte und betroffene Frauen
- Fachfrauen im Bereich der Frauenförderung
- Frauenorganisationen
- Arbeitsstellen, Institutionen, insbesondere Bildungsinstitutionen
- Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerorganisationen
- Arbeitgeberinnen- und Arbeitgeberorganisationen

Es werden Einzel- und Kollektivmitglieder aufgenommen.

3.a. Kontaktmitgliedschaft

Kontaktmitglied des Vereins frauw kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Kontaktmitglieder haben Anspruch auf Informationen über die Aktivitäten der frauw. Darüber hinaus bestehen keine statutarischen Rechte und Pflichten. Ein Kontaktmitgliederbeitrag ist nicht geschuldet. Der Vorstand bestimmt über das Verfahren zu Aufnahme und Ausschluss von Kontaktmitgliedern.

4. Gönnerinnen und Gönner

Wer den Verein nur finanziell unterstützen will, wird Gönnerin oder Gönner.

5. Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

Die Aufnahme als Mitglied ist jederzeit möglich. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern. Der Austritt erfolgt auf Ende des Vereinsjahres und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Der Vorstand informiert über die Aufnahmen, Austritte und Ausschlüsse von Mitgliedern an der Mitgliederversammlung.

6. Die Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Vorstandsausschuss
- Revisionsstelle

7. Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich im Frühjahr einberufen. Die Einladung muss schriftlich, unter Nennung der Traktanden, mindestens drei Wochen vor der Versammlung zugestellt werden. Damit Anträge, die nach der Einladung zur Mitgliederversammlung beim Vorstand eintreffen, auf die Traktandenliste aufgenommen werden, müssen zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann von einem Zehntel aller Mitglieder verlangt werden.
- b) Die Mitgliederversammlung
 - wählt die Vorstandsmitglieder.
 - setzt die Einzel- und Kollektivmitgliederbeiträge fest.
 - wählt die Revisionsstelle.
 - beschliesst über Budget und Jahresrechnung des Vereins.
 - entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht durch Statuten oder Vereinsbeschluss einem anderen Organ übertragen worden ist.
- c) Die Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Vereinsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern die Statuten nichts anderes vorsehen.

8. Der Vorstand

Der Vorstand definiert Ressorts mit den dazugehörigen Kompetenzen. Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder werden nach Eignung und Qualifikation definiert. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von vier Jahren. Der Rücktritt erfolgt an der Mitgliederversammlung und muss bis zum 31. Dezember des Vorjahres schriftlich angekündigt werden. Die maximale Amtsdauer eines Vorstandsmitgliedes beträgt drei Amtsperioden.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein nach aussen; insbesondere ist er verantwortlich für:

- die Festlegung der langfristigen Ziele des Vereins
- die Entwicklung der Marketingstrategie
- die Festlegung der Personalpolitik

- die Erarbeitung der Finanzplanung
- die Bestimmung der grundsätzlichen Ausrichtung der Kursinhalte

8.a. Vorstandsausschuss

Der Vorstandsausschuss besteht aus den Vertreterinnen der Ressorts mit Verantwortung in den Fachbereichen Öffentlichkeitsarbeit, Personal und Finanzen. Die Tätigkeiten des Vorstandsausschusses werden in Aufgabenbeschreibungen festgehalten, die der Vorstand endgültig beschliesst.

9. Arbeitsgruppen

Sie unterstehen dem Vorstand und konstituieren sich selbst.

10. Revision

Der Verein, welcher die Grössenkriterien gemäss Art. 69b ZGB (10-20-50) nicht erfüllt, lässt die Buchführung mit dem Standard der eingeschränkten Revision durch eine auswärtige Revisionsstelle prüfen. Die Mitgliederversammlung bestimmt die auswärtige Revisionsstelle. Die Revisionsstelle darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.

11. Mittel

Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Einzelmitgliedschaftsbeiträgen
- Kollektivmitgliedschaftsbeiträgen
- Beiträgen von Gönnerinnen und Gönnern
- Bundes-, Kantons- und Gemeindebeiträgen
- Erlös von Aktionen
- Freiwilligen Zuwendungen
- Einnahmen aus vereinseigenen Dienstleistungsangeboten

Für Vereinsschulden haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

12. Statutenänderung

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

13. Auflösung

Die Auflösung erfolgt von Gesetzes wegen oder durch Beschluss von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Im Falle einer Auflösung wird das Vereinsvermögen einer anderen steuerbefreiten juristischen Person, mit gemeinnützigem oder öffentlichem Zweck, mit Sitz in der Schweiz übertragen, unter Vorbehalt der Auflagen, welche die Bundes-, Kantons- und Gemeindebeiträge betreffen.

14. Genehmigung dieser Statuten

Diese Statuten wurden am Freitag, 13. Juni 1980 durch die Gründerinnenversammlung genehmigt und am 24. März 1993, 20. März 1996, 22. März 2000, 17. März 2005, 26. März 2009 und 26. März 2015 revidiert.

Für den Vorstand

Corinne Schärer, Präsidentin